

Beilage zu STRB Nr. 915/2016

Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA)

(Änderung vom 16. November 2016)

Art. 8 Die Dienstabteilung *Stadtarchiv* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Übernahme, Bewertung, Erschliessung, dauerhafte Erhaltung und Vermittlung archivwürdiger Unterlagen der städtischen Organe sowie privater Herkunft;
- b. Beratung der städtischen Organe bei Umsetzung und Betrieb von Records Management;
- c. Erteilung von Auskunft über das Archivgut sowie dessen Zugänglichkeit an Arbeitsstellen und Private;
- d. Dokumentation der Geschichte der Stadt Zürich;
- e. Führung der öffentlichen Turicensia-Bibliothek;
- f. Betrieb eines öffentlich zugänglichen Lesesaals.

Art. 10 Die Dienstabteilung *Kultur* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. unverändert;
- b. Kulturförderung in den Bereichen Literatur, Musik, bildende Kunst, Theater, Tanz, Film sowie von interdisziplinären Projekten;
- c. Betrieb von eigenen kulturellen Institutionen (u. a. Theater am Hechtplatz, Filmpodium-Kino, Theaterspektakel, Helmhaus);
- d. unverändert.

Art. 20 Die Dienstabteilung *Organisation und Informatik* ist verantwortlich für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Informatik-Basisinfrastruktur, für Informatik-Dienstleistungen

und für die Gewährleistung der einheitlichen Informatik-Strategie, namentlich

a.–h. unverändert;

- i. Gesamtstädtische Koordination des Bezugs von IT-Dienstleistungen aus der Cloud.

III. Sicherheitsdepartement

Art. 23 Die Dienstabteilungen des Sicherheitsdepartements sind:

- Stadtpolizei
- Schutz & Rettung
- Dienstabteilung Verkehr

Dem Sicherheitsdepartement ist ferner administrativ unterstellt:

- Stadtrichteramt

Art. 55 Die *Wasserversorgung* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a.–g. unverändert;
- h. Bereitstellung von Trinkwasser und Erbringung von technischen Dienstleistungen für die angeschlossenen Partnergemeinden;
- i. unverändert.

Art. 56 Das *Elektrizitätswerk* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a.–f. unverändert;
- g. Erbringen von gemeinwirtschaftlichen Leistungen oder Fördermassnahmen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele im Elektrizitätsbereich;
- h.–m. unverändert.

Art. 57. Die *Verkehrsbetriebe* erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a.–c. unverändert;



- d. Planung, Erstellung und Unterhalt von Betriebsanlagen;
- e.–g. unverändert;
- h. Angebotsplanung für den öffentlichen Verkehr im Marktgebiet;
- i. Erzielen von Nebenerträgen im Rahmen der ZVV-Zielvereinbarung, insbesondere durch Bewirtschaftung sowie Weiterentwicklung von Infrastruktur (namentlich Betriebsanlagen, Haltestellen und Werbeflächen im Haltestellenbereich) und Rollmaterial, auch in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen und Rechtsträgern.

Art. 58 Die oder der *Energiebeauftragte* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a.–b. unverändert;
- c. Strategische Beratung bezüglich der Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Elektrizitätsbereich.